

# Pflichtenheft für die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Kantonsrates von Solothurn

Beschluss des Büros vom 4. Dezember 1991 (Stand 3. Mai 2005)

---

Das Büro des Kantonsrates von Solothurn  
gestützt auf § 30 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991<sup>1)</sup>

beschliesst:

## I. Aufgaben

§ 1. <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) überwacht im Rahmen der Oberaufsicht die Geschäftsführung der gesamten Verwaltung, einschliesslich der andern Träger öffentlicher Aufgaben nach Artikel 85 der Kantonsverfassung (vgl. KRG § 46).

<sup>2</sup> Sie prüft den Rechenschaftsbericht des Regierungsrates und die gesondert zu behandelnden Geschäftsberichte der

- a) Solothurnische Gebäudeversicherung;
- b) Kantonalen Pensionskasse Solothurn.<sup>3)</sup>

<sup>3</sup> Sachlich zusammenhängende Geschäfte sind dem Kantonsrat wenn möglich für dieselbe Session zu unterbreiten.

§ 2. Die Oberaufsicht der GPK richtet sich nach folgenden Kriterien:

- a) Rechtmässigkeit (Verfassungs- und Gesetzmässigkeit);
- b) Zweckmässigkeit (Angemessenheit getroffener Massnahmen, Effizienz bezüglich eingesetzter Mittel, Organisations- und Führungsstrukturen);
- c) Zielkonformität (Übereinstimmung mit dem Leitbild oder anderen politischen Programmen);
- d) Effektivität (Wirksamkeit der Rechtsetzung und der Verwaltungstätigkeit).

§ 3. Die GPK befasst sich mit Einzelakten der Verwaltung nur, um daraus allgemeine Erkenntnisse zu gewinnen.

§ 4. In jedem Jahr sind einzelne Dienststellen einer vertieften Prüfung zu unterziehen.

---

<sup>1)</sup> BGS 121.2.

<sup>2)</sup> § 1 Absatz 2 Fassung vom 5. September 2000.

# 121.212

§ 5. <sup>1</sup> Die GPK hat keine Weisungskompetenzen.

<sup>2</sup> Die GPK kann dem Rat über ihre Feststellungen jederzeit Bericht erstatten und Antrag stellen (vgl. KRG § 46 Abs. 2).

<sup>3</sup> Die GPK kann parlamentarische Vorstösse einreichen (vgl. GR § 79 Abs. 1), in ihren Berichten Empfehlungen abgeben und mit Nachkontrollen prüfen, ob diese Empfehlungen verwirklicht worden sind (vgl. KRG § 50 Abs. 2 und 3).

## II. Informationsrechte (vgl. KRG § 29ff.)

§ 6. Die GPK kann:

- a) ergänzende Berichte und Unterlagen anfordern;
- b) im Einvernehmen mit dem Departementsvorsteher Sachbearbeiter der Verwaltung zum Geschäft befragen;
- c) Besichtigungen vornehmen;
- d) Inspektionen durchführen;
- e) im Einvernehmen mit der Ratsleitung<sup>1)</sup> ausenstehende Sachverständige beiziehen.

§ 7. Für die Entbindung vom Amtsgeheimnis gilt KRG § 32. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten kann die GPK an einem Akteneinsichtsbegehren festhalten (vgl. KRG § 32 Abs. 4).

§ 8. Wer von Äusserungen oder Akten Kenntnis erhält, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, ist seinerseits an das Amtsgeheimnis gebunden (vgl. KRG § 34).

## III. Verhandlungsordnung

§ 9. Die GPK konstituiert sich selbst (vgl. GR § 21 Abs. 2).

§ 10. Der Präsident der GPK erstellt unter Absprache mit dem Ratssekretariat einen Sitzungsplan für mindestens ein halbes Jahr.

§ 11. <sup>1</sup> Für die Kommissionsverhandlungen gelten die §§ 41 und 43 ff. des Geschäftsreglementes sinngemäss (vgl. GR § 23).

<sup>2</sup> Für die Ausstandspflicht gilt KRG § 27.

§ 12. Stellvertretung ist nur zulässig, wenn ein Kommissionsmitglied während längerer Zeit nicht an den Kommissionsitzungen teilnehmen kann (vgl. GR § 20).

§ 13. <sup>1</sup> Erster Ansprechpartner der GPK ist der Regierungsrat.

<sup>2</sup> Will die Kommission ohne den zuständigen Departementsvorsteher tagen, teilt sie ihm dies rechtzeitig mit.

---

<sup>1)</sup> Bezeichnung gemäss Beschluss vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

§ 14. Inspektionen sind dem jeweils zuständigen Departementsvorsteher in der Regel anzukündigen (vgl. KRG § 50 Abs. 1).

§ 15. Stellt die GPK Mängel fest oder will sie Empfehlungen abgeben, bietet sie dem zuständigen Departementsvorsteher vor Abschluss der Beratungen Gelegenheit zur Stellungnahme (vgl. KRG § 50 Abs. 2).

§ 16. Die GPK tagt in der Regel nicht öffentlich. Ihre Sitzungen sind auch für die übrigen Ratsmitglieder nicht zugänglich (vgl. KRG § 17).

§ 17. Die GPK kann Ausschüsse bilden (vgl. GR § 23 Abs. 3). Diese haben dieselben Informationsrechte wie die Gesamtkommission.

#### **IV. Koordination mit anderen Kommissionen**

§ 18. Die GPK unterrichtet die anderen Aufsichtskommissionen (FIKO, JUKO) über Feststellungen, die deren Tätigkeitsbereiche berühren (vgl. KRG § 51).

§ 19. Den Präsidenten der andern Aufsichtskommissionen sind alle Protokolle zuzustellen. Davon ausgenommen sind Protokolle über Kommissionsverhandlungen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen (vgl. GR § 27 Abs. 3).

#### **V. Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit**

§ 20. <sup>1</sup> Die GPK erstattet dem Rat schriftlich oder mündlich Bericht.

<sup>2</sup> Die schriftlichen Berichte und die Anträge sind den Ratsmitgliedern und dem Regierungsrat spätestens zehn Tage vor der Session zuzustellen (vgl. GR § 25).

§ 21. Der Kommissionspräsident oder der von der Kommission bestimmte Kommissionssprecher kann die schriftlichen Berichte in der Ratsdebatte wenn nötig mündlich ergänzen (vgl. GR § 25).

§ 22. Die GPK kann dem Rat beantragen (vgl. GR § 43ff.):

- a) auf die Sache nicht einzutreten;
- b) auf die Sache einzutreten, aber die Vorlage zurückzuweisen;
- c) auf die Sache einzutreten und die Vorlage unverändert anzunehmen;
- d) auf die Sache einzutreten und die Vorlage mit bestimmten Änderungen anzunehmen.

§ 23. <sup>1</sup> Die GPK orientiert die Öffentlichkeit periodisch über ihre Tätigkeit (vgl. KRG § 18).

<sup>2</sup> Für die Erstellung von Pressemitteilungen und die Organisation von Pressekonferenzen ist der Kommissionspräsident verantwortlich.

# 121.212

§ 24. <sup>1</sup> Pressemitteilungen sind den Medien über das Ratssekretariat zuzustellen.

<sup>2</sup> Das Ratssekretariat kann die Mitteilungen mehrerer Kommissionen zusammenfassen.

§ 25. Wird eine Pressekonferenz organisiert, ist die Regierung zu orientieren.

## **VI. Schlussbestimmungen**

§ 26. Das Pflichtenheft der GPK vom 26. Oktober 1977<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 27. Dieses Pflichtenheft tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Nicht publiziert.

<sup>2)</sup> Inkrafttreten der Änderungen vom  
- 5. September 2000 am 1. Januar 2001.